



## Finanzordnung des EV Regensburg e.V.

### § 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des EV Regensburg e.V. (nachfolgend EVR e.V. genannt), hierunter fallen insbesondere die Beitragsentrichtung, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

Für jedes Mitglied und jeden Funktionsträger im Verein gilt der Grundsatz der sparsamen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Vereins.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden folgende monatliche Beiträge erhoben:

Erwachsener (passiv)	5 €
Erwachsener (aktiv)	12 €
Fördermitglied Unternehmen	100 €
Kind Laufschiule	5 €
Kind U7 bis U9	25 €
Kind U11 bis U15	45 €
Kind U17 bis U20	70 €

Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall abweichende Beiträge beschließen.

Die Beiträge werden auf den Aufnahmeanträgen ausgewiesen.

Grundsätzliche Aufnahmebedingung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich im Voraus abgebucht.

Eine anteilige Rückerstattung bei unterjährigem Vereinswechsel erfolgt nicht.

### § 3 Gemeinschaftsarbeiten

(1) Jedes Mitglied, das aktiv am Spielbetrieb einer Mannschaft des EVR e.V. teilnimmt, verpflichtet sich mit dem ersten spieler-passpflichtigen Einsatz im Jahr 5 Stunden Gemeinschaftsarbeiten abzuleisten. Die Gemeinschaftsarbeiten können von Erziehungsberechtigten erbracht werden. Es besteht die Möglichkeit, anstatt der Gemeinschaftsarbeiten eine Mitgliederumlage von 10 Euro pro Stunde zu entrichten. Diese Mitgliederumlage wird bei Fehlstunden nach vorheriger Mitteilung zum Jahresende eingezogen. Eine Übertragung von Stunden ist nicht möglich.

(2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Spieler der Mannschaften U11 und jünger, Spieler, die eine ehrenamtliche Position im Verein übernommen haben und Schiedsrichter. Auf Antrag kann die Verpflichtung durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

(3) Stundennachweis

Der Nachweis der Gemeinschaftsstunden erfolgt über Rückmeldung bei den jeweiligen Mannschaftsführern bzw. bei der Vorstandschaft auf Basis der vereinbarten Aufgaben.



#### **§ 4 Finanzverwaltung**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein. Ausgaben über 1.000,- € bedürfen der Zustimmung zweier Vorstände.
- (2) Über die Konten des Vereins sind die Vorstände jeweils allein verfügungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Verfügungsbefugnisse erteilt werden.
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr ist soweit möglich bargeldlos abzuwickeln.

#### **§ 5 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Zeit und Umfang der Prüfung wird durch beiderseitiges Einvernehmen bestimmt. Über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Ein Kassenprüfer ist für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- (3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand für Finanzen den Kassenprüfern alle Buchführungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Finanzordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2021 in Kraft.

